

§ 16 Oö. LRGV

Oö. LRGV - Oö. Landes-Reisegebührenschrift

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.02.2025

§ 16

Reisen in den Wohnort oder Dienstort

Bei Dienstreisen eines Bediensteten in seinen Wohnort oder eines dienstzugehörigen Bediensteten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Dienstort (Wohnort) die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; hiebei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle.

In Kraft seit 01.07.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at